

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Gemarkung Durchwehna“ der Gemeinde Laußig

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark An der B183 – Teilfläche Gemarkung Durchwehna“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, in der zurzeit gültigen Fassung, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Gemeinde Laußig verfügt über keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich für den Teilbereich Gemarkung Durchwehna umfasst das Flurstück: Flst. 28/7, Flur 6. Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 0,4 Hektar.

Der Geltungsbereich des gesamten Windparks ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie als Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich der Teilfläche Gemarkung Durchwehna für die Gemeinde Laußig ist im Übersichtsplan mit einer blauen Schraffierung dargestellt. Der Geltungsbereich des gesamten B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen.

Damit folgt die Gemeinde Laußig dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark An der B183 – Teilbereich Gemarkung Durchwehna“ sowie die vorgesehenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Änderung im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) für Windenergie dient der Konkretisierung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und regelt deren Einbindung in das Gemeindegebiet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, der Bürger und des Umweltschutzes zu gewährleisten. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird verfolgt, um eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten erreichen zu können. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Durch die gemeindliche Teilung des Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, drei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte,

sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Nachgang im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem potentiellen Investor geregelt.

Laußig, 13. November 2025

Lothar Schneider
Bürgermeister

Übersichtsplan Geltungsbereich

(nicht maßstabsgetreu)



Hinweise

Die in dem Beschluss bezeichnete Anlage, die den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Laußig vom 14. Februar 2017 im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan wird in der Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten des Bauamtes für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt.